



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

26. Jahrgang, Nr. 148

Seite 1

21. November 2005

---

## INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang  
Audiovisuelle Medien (Kamera) / Audiovisual  
Media (Camera) des Fachbereichs VIII der  
Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang  
Audiovisuelle Medien (Kamera) / Audiovisual Media (Camera)  
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 12.07. 2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 21.4.2005 (GVBl. S. 254), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera):

### Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studiengangsziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Durchführung des Lehrangebots
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

### **§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan**

- 1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO) der TFH Berlin und der Ordnung für Praxisphasen (OPp) der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VIII ist zu beachten.

### **§ 3 Studienziel**

Das Studium Bachelor of Arts „Audiovisuelle Medien (Kamera)“ befähigt seine Absolventen/innen zu Bild und Licht gestaltender Kameraarbeit für alle Formate von Kino, Fernsehen und Speichermedien bei Studio- und Außenproduktionen. Das schließt die eigenverantwortliche Entwicklung und Durchführung von Projekten sowie deren Nachbearbeitung ein. Das Studium vermittelt die Fähigkeit der künstlerisch-gestalterischen Umsetzung von Stoffen in das jeweilige Produktionsformat ebenso, wie der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung Markt relevanter aber auch innovativ-künstlerischer Projekte. Weiterhin befähigt das Studium die Absolventen/innen, organisatorische, technische und personelle Dispositionen für die beschriebenen Projekte auszuarbeiten und die Durchführung mit Teamfähigkeit und Führungsqualität zu leiten und das jeweilige Produkt kritisch zu analysieren.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen, entsprechend 65 Arbeitstagen, vorweisen. Näheres dazu regelt die Anlage 1.
- (3) Das Bestehen einer Befähigungsprüfung ist zusätzlich Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Näheres regelt Anlage 2.
- (4) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des §11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Audiovisuelle Medien insbesondere Berufsausbildungen und Fachrichtungen entsprechend Anlage 1 angesehen. Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

#### **§ 5 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst 8 Studienplansemester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, welches die ersten beiden Studienplansemester umfasst und mit einer Zwischenprüfung abschließt und ein Hauptstudium. Im Hauptstudium enthalten sind im 5. Studienplansemester eine begleitete Praxisphase (s. Anlage 3) mit anschließender Präsentation und im 8. Studienplansemester die Abschluss-Arbeit mit mündlicher Prüfung.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 4 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII legt die fachliche und organisatorische Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 5 zu entnehmen.

#### **§ 6 Durchführung des Lehrangebots**

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Wintersemester, erstmalig zum Wintersemester 2005/2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jedes Modul einmal jährlich angeboten wird.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

## **Praktische Vorbildung**

### **1. Vorpraktikum**

1.1 Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen, entsprechend 65 Arbeitstagen, vorweisen.

1.2 Fachspezifische Berufsausbildungen können nach Abschnitt 3 ganz oder teilweise als Vorpraktikum anerkannt werden.

1.3 Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.

1.4 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein. Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen.

1.5 Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

### **2. Ausbildungsplan**

Die Auswahl der anzubietenden Bereiche richtet sich nach den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes, jedoch sollen wahlweise die folgenden Lerninhalte angestrebt werden:

#### Fernsehanstalten sowie Fernseh- und Filmproduktionen im Bereich:

Studioaufnahmen (Bild / Ton)  
Außenaufnahmen (Bild / Ton)  
Schnitt / Bildschnitt / Bildtechnik  
Trick / Grafik / Postproduktion.  
Redaktion / Produktion,  
Sendebetrieb.

#### Filmtechnische Betriebe wie:

Kopierwerke,  
Bildnachbearbeitung,  
Tonnachbearbeitung,  
Offline- / Onlineschnitt,  
Trick- und Animationsbetriebe.

#### Film / Video / Tondienstleister wie:

Film / Video / Tongeräteverleiher  
Film / Video / Tongerätewartung  
Betriebe für Spezialaufnahmen und Spezialeffekt.

Es müssen mindestens zwei Bereiche abgedeckt werden, wobei ein Bereich nicht weniger als ein Drittel der Gesamtzeit des Vorpraktikums ausmachen darf.

**3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG**

(1) Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als praktische Vorbildung und für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

Film- und Videolaborant/in  
Mediengestalter/in

(2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

Anlage 2 zur StO Bachelor Audiovisuelle Medien

### **Befähigungsprüfung**

- (1) Durch die Befähigungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin über eine für den Studiengang erforderliche und medienspezifische Befähigung verfügt.
- (2) Die Befähigung ist in einer mehrstufigen Prüfung nachzuweisen. In ihr haben die Bewerber und Bewerberinnen zu zeigen, ob sie bildhafte Vorgänge gestalten, umsetzen, deuten und analysieren, sowie die damit verbundene, optisch- fotografische und medienspezifische Technik ausreichen verstehen können.
- (3) Für die Durchführung, die Form und den Inhalt der Befähigungsprüfung setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Kommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, zwei Professoren/innen des Fachgebiets und einem/einer fachkundigen Lehrbeauftragten. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied sollte weiblich sein. Ein/ Eine studentische/r Vertreter/in kann beratend hinzugezogen werden.
- (4) Für die Beurteilung der Leistungen ist die Prüfungskommission zuständig.
- (5) Die bestandene Befähigungsprüfung ist nur für das folgende Anfangssemester (Wintersemester) gültig. Die Befähigungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (6) Die Befähigungsprüfung findet jährlich nur einmal in der letzten Vorlesungswoche des Wintersemesters statt.
- (7) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Über die Befähigungsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterschreiben.

Anlage 3 zur StO Bachelor Audiovisuelle Medien vom 12.07.2005

### **Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Praxisphase**

#### (1) Ziel der Praxisphase

Der/Die Studierende soll in der Regel innerhalb der Praxisphase an die künstlerischen Anforderungen einer/eines Film- und Fernsehschaffenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in den verschiedenen Bereichen des Praxisbetriebes herangeführt werden. Er/Sie soll möglichst einem Team mit festem Aufgabenbereich angehören, an klar definierten Aufgaben oder Teilaufgaben mitarbeiten und so Gelegenheit erhalten, die Bedeutung der einzelnen Aufnahmeabläufe im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.

#### (2) Durchführung und Dauer der Praxisphase

Die Inhalte ergeben sich aus den betrieblichen Möglichkeiten der Ausbildungsstelle. Die Tätigkeit der/des Studierenden sollte im Interesse einer gründlichen und intensiven Mitarbeit in der Regel nicht mehr als zwei der folgenden Bereiche umfassen:

- Studio- und Außenaufnahmen mit Film- und Fernsehkameras,
- Kamerawerkstatt,
- Kopierwerk,
- Trickstudio,
- Film- und Videoschnitt,
- Fernsehbetriebstechnik,
- Aufzeichnung und Nachbearbeitung von Fernsehaufnahmen,
- Bildsynchrone Tonaufnahme und tontechnische Nachbearbeitung von Film- und Videoaufnahmen,
- Ausleuchtung bei Film und/oder Fernsehen.

Die Dauer der Praxisphase beträgt 20 Wochen.

#### (3) Qualitative Kriterien

- Einblick in film- und fernsehtechnische und -gestalterische Einzelaufgaben und in übergeordnete sachliche und organisatorische Zusammenhänge,
- Erfahren des künstlerischen Vorgehens mit möglichst vollständiger Erfassung der Aufgabe, Erlernen der Fähigkeit, verschiedene Lösungswege zu finden und gegeneinander abzuwägen,
- Erkennen der Notwendigkeit, eine gestellte künstlerische Aufgabe methodisch konsequent zu einer funktions-, kosten- und termingerechten Lösung zu führen.

#### (4) Inhaltliche Gestaltung

Die Aufgabe soll vorsehen, dass der/die Studierende

- an der Lösung klar beschriebener Aufgaben in künstlerischen Arbeitsgebieten im Bereich Film-, Fernseh-, Bild- Licht- und Tonaufnahme / -gestaltung oder im Bereich der Film-, Fernseh-, Bild-, Ton-, und Lichttechnik unter Anleitung beteiligt wird, wobei das im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist.
- eine Erläuterung über die Einordnung ihres/seines jeweiligen Arbeitsbereichs in den gesamten Betriebsablauf erhält.

**Studienplan**

SWS im Studienplansemester															
Modul	Modulname	1			2			3			4			P/ WP	FB
		SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr		
M 1	Theorie der Audiovisuellen Medien	4	2	6										P	VIII
M 2	Grundlagen der Fotografie	2	6	5										P	VIII
M 3	Grundlagen der Bild- und Tonaufnahme	2	4	6										P	VIII
M 4	Grundlagen der Montage	2	2	4										P	VIII
M 5	Mathematisch-Physikalische Grundlagen	2	2	5										P	II
M 6	Kameratechnik	4		4										P	VIII
M 7	Kunstgeschichte				3		4							P	VIII
M 8	Postproduktion I				2	4	4							P	VIII
M 9	Film- und Fernsehtechnik				5	2	6							P	VIII
M 10	Fotografie I					6	6							P	VIII
M 11	Filmsprache				6		6							P	VIII
M 12	Kameraarbeit I					4	4							P	VIII
M 13	Kameraarbeit II								4	6				P	VIII
M 14	Kurzfilm I							2	4	6				P	VIII
M 15	Medien- und Urheberrecht							2		4				P	VIII
M 16	Fotografie II								6	5				P	VIII
M 17	Tontechnik und -aufnahme							2	2	4				P	VIII
M 18	AWE							2	2	5				WP	I
M 19	Lichtgestaltung										4	6		P	VIII
M 20	Wahlpflichtmodul 1										4	6		WP	VIII
M 21	Stoffentwicklung Kurzfilm II										2	1	5	P	VIII
M 22	Realisierung Kurzfilm II										3	5		P	VIII
M 23	Produktionsplanung										2		4	P	VIII
M 24	TV-Studioproduktion I										3	4		P	VIII
	<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>8</b>	<b>18</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>15</b>	<b>30</b>		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Praktikum
Cr	Credits
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
FB	für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich
AWE	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzung



**Studienplan**

		SWS im Studienplansemester												P/ WP	FB	
Modul	Modulname	5			6			7			8					
		SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr			
M 25	Praxisphase			25											P	VIII
M 26	Existenzgründung / Projektmanagement	2		5											P	VIII
M 27	Wahlpflichtmodul 2				4	6									WP	VIII
M 28	Postproduktion II / Montage				4	4									P	VIII
M 29	Postproduktion II / Bildbearbeitung				2	4									P	VIII
M 30	TV-Studio-Produktion II				3	6									P	VIII
M 31	Künstlerisch-praktisches Projekt / Stoffentwicklung				2	5									P	VIII
M 32	Künstlerisch-praktisches Projekt / Produktionsplanung				2	5									P	VIII
M 33	Wahlpflichtmodul 3							4	6						WP	VIII
M 34	Postproduktion III / Montage							4	6						P	VIII
M 35	Postproduktion III / Bildbearbeitung							2	4						P	VIII
M 36	TV-Studio-Produktion publizistisch							2	5						P	VIII
M 37	TV-Studio-Produktion szenisch							2	5						P	VIII
M 38	Tongestaltung künstlerisch-praktisches Projekt							2	4						P	VIII
M 39	Bachelorarbeit												25	P	VIII	
M 40	Kolloquium											5	P	VIII		
	<b>Summe</b>	<b>2</b>		<b>30</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>			

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Praktikum
Cr	Credits
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
FB	für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich
AWE	Allgemeinwissenschaftliche Ergänzung

Wahlpflichtmodule:

## Wahlpflichtmodul 1:

1. Interaktive Medien
2. Tongestaltung

## Wahlpflichtmodul 2:

1. TV-Dokumentation
2. TV-Spielfilm

## Wahlpflichtmodul 3:

1. Künstlerisch-praktisches Projekt dokumentarisch
2. Künstlerisch-praktisches Projekt szenisch

Anlage 5 zur StO Bachelor Audiovisuelle Medien

Die Modulbeschreibungen sind unter [www.tfh-berlin.de/modulhandbuch](http://www.tfh-berlin.de/modulhandbuch) Bestandteil dieser Ordnung.